



**Beschlussvorlage Nr. B-213/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**  
Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	22.09.2021	öffentlich			

*Ralph Burghart*  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die bisherigen vom Stadtrat gewählten bzw. entsandten Aufsichtsratsmitglieder der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH (SB MEK gGmbH) *Herrn Dirk Baster, Herrn Rolf Krebiehl, Frau Ines Haselhoff, Frau Ines Saborowski, Frau Susanne Schaper, Herrn Dr. Volker Dringenberg* abzurufen.
2. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH zu entsenden:

Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Dr. Thomas Jendges
Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Rolf Krebiehl
Vertreterin der Klinikum Chemnitz gGmbH	Frau Ines Haselhoff
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Sozialbetriebe

Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Dr. Thomas Jendges
Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH	Herrn Rolf Krebiehl
Vertreterin der Klinikum Chemnitz gGmbH	Frau Ines Haselhoff

4. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 2 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Bestimmung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 Sächs-GemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

<b>Fraktionen</b>	<b>Anzahl der Sitze</b>
CDU-Ratsfraktion	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/DIE GRÜNEN	1

Die Fraktionen benennen dem Oberbürgermeister schriftlich bis eine Woche nach der Stadtratssitzung die Mitglieder des Aufsichtsrates der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH nach dem im Beschlusspunkt 4 ermittelten Stärkeverhältnis.

5. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

## **Begründung:**

Die Klinikum Chemnitz gGmbH (Klinikum Chemnitz) als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Chemnitz ist mit 74 % an der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH (SB MEK gGmbH) beteiligt. Die übrigen 26 % der Anteile hält die Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH (ein Unternehmen des Erzgebirgskreises).

### Bisheriger Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH

Der Aufsichtsrat der Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **elf** Mitgliedern.

- **Sechs** Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Chemnitz gGmbH (davon **drei Klinikvertreter:innen** und **drei Stadträte**) entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.
- Weitere **fünf** Aufsichtsratsmitglieder werden von der Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH entsandt. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Kreistag des Erzgebirgskreises.

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 mit B-100/2020 nachfolgende **sechs** Personen als Aufsichtsratsmitglieder der SB MEK gGmbH gewählt und entsandt bzw. widerruflich bestimmt.

Herr Dirk Balster, Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH  
Herr Rolf Krebiehl, Vertreter der Klinikum Chemnitz gGmbH  
Frau Ines Haselhoff, Vertreterin der Klinikum Chemnitz gGmbH  
Frau Ines Saborowski, CDU-Ratsfraktion  
Frau Susanne Schaper, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI  
Herrn Dr. Volker Dringenberg, AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz.

Die fünf weiteren Aufsichtsratsmitglieder wurden von der Anteilseignerin Klinikum Mittleres Erzgebirge gGmbH entsandt.

### Neue Zusammensetzung

Es gibt sowohl Veränderungen bei den Klinikvertretern als auch bei den Stadträten, die insgesamt zu einer Abberufung und Neuwahl aller vom Stadtrat der Stadt Chemnitz zu bestimmenden Vertretern im Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH führt:

- Die Geschäftsführung der Klinikum Chemnitz gGmbH wechselt aktuell. Zum 30.09.2021 verlässt Herr Dirk Balster das Unternehmen und Herr Dr. Thomas Jendges verbleibt als alleiniger Geschäftsführer der Klinikum Chemnitz gGmbH.

Herr Balster legte mit Wirkung zum 21.09.2021 sein Mandat im Aufsichtsrat der SB MEK gGmbH nieder. Die Klinikum Chemnitz gGmbH schlägt vor, künftig Herrn Dr. Jendges in den Aufsichtsrat der SB MEK zu entsenden. Die beiden anderen Aufsichtsratsmitglieder, Frau Ines Haselhoff (Pflegedirektorin Klinikum Chemnitz gGmbH) und Herr Rolf Krebiehl (Leiter Finanzen/Controlling Klinikum Chemnitz gGmbH, Geschäftsführer Cc Klinik-Verwaltungsgesellschaft Chemnitz mbH) sollen wieder entsandt werden.

- Herr Stadtrat Sven Bader ist zum 19.03.2021 aus der AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz ausgetreten und nunmehr als fraktionsloses Mitglied des Stadtrates weiter tätig.

Der Fraktionsaustritt von Herrn Sven Bader aus der AfD-Stadtratsfraktion führt zu einer Veränderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Die Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen/fraktionslosen Stadträten stellt sich nun wie folgt dar:

Fraktion	Sitze bisher	Sitze neu
CDU-Ratsfraktion	13	13
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	11	11
Fraktionsgemeinschaft BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN	9	9
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	9	<b>8</b>
SPD-Fraktion	7	7
Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/Freie Sachsen	6	6
FDP-Fraktion	4	4
Fraktionslose Stadträte	1	<b>2</b>
	<b>60</b>	<b>60</b>

Für die Besetzung der Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen gelten die Regelungen für die Besetzung von Ausschüssen des Stadtrates analog (§ 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 SächsGemO). Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Zudem regelt § 42 Abs. 2 Satz 7 SächsGemO, dass nachträgliche Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, zu berücksichtigen sind. Aufgrund der o. g. Änderung in der Zusammensetzung des Stadtrates nach Fraktionen wurde eine Änderung in der Zusammensetzung von Ausschüssen/Aufsichtsräten geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei einem Gremium mit **drei** nach dem Benennungsverfahren zu bestimmenden Personen eine Änderung der Zusammensetzung des Gremiums nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Parteienproporz) ergibt.

#### Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

## 6. Bestellung der Aufsichtsräte der SB MEK gGmbH

Gemäß § 42 Abs. 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 2).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die **Vertreter:innen der Klinikum Chemnitz gGmbH** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt wird (siehe Beschlusspunkt 3).

Die widerrufliche Bestellung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 4).

Sollte für die drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates der SB MEK gGmbH das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 4 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 5).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.